



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

## **Sicherheit im Textilen und Technischen Gestalten**

### **1 Gesetzliche Grundlage**

Die Lehrpersonen haben während der Unterrichtszeit eine Sorgfalts- und Obhutspflicht und tragen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie achten deren Persönlichkeit und leiten die Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Handeln an (Berufsauftrag, Art. 52-60 LAV<sup>1</sup>).

Für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Lehrpersonen trägt der Arbeitgeber in jedem Fall die Hauptverantwortung. Der Arbeitgeber – im Falle der Volksschule die Gemeinden – hat die Massnahmen zum Schutz der Lehrpersonen zu treffen, die erfahrungsgemäss notwendig sind, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und den Verhältnissen der Schule angemessen sind (Art. 328 Abs. 2 OR). Die Lehrpersonen sind im Gegenzug dazu verpflichtet, Mitverantwortung bei der Ausführung der Massnahmen zu übernehmen (Art. 6 Abs. 3 ArG<sup>2</sup>).

### **2 Raumorganisation und Einrichtung**

Die Fachräume für das Textile und das Technische Gestalten sollen fachgerecht, zweckmässig und sicherheitstechnisch optimal ausgestattet sein. In den Fachräumen muss ein zeitgemässer und dem aktuellen Lehrplan entsprechender Unterricht im Textilen und Technischen Gestalten möglich sein. Je nach Schulstufe unterscheiden sich die Unterrichtsinhalte und Bedürfnisse und damit die entsprechende Ausstattung der Fachräume.

Bei der Planung von Neueinrichtungen oder bei Neubauten von Fachräumen sollen ausgewiesene, fachdidaktisch qualifizierte Fachpersonen miteinbezogen werden.

### **3 Arbeiten mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen**

Die Beschreibungen der Kompetenzen im Lehrplan 21 enthalten im Fach Textiles und Technisches Gestalten Angaben zur Auswahl von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Materialien, sowie deren Einsatz im Unterricht. Der Kompetenzaufbau erfolgt dabei gemäss dem Alter der Kinder und Jugendlichen und wird ihren Erfahrungen, Erkenntnissen und Fähigkeiten angepasst. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrperson in den Umgang mit Werkzeugen und Maschinen eingeführt. Sie können diese zunehmend selbständig, verantwortungsbewusst und ihrer feinmotorischen Entwicklung entsprechend einsetzen und sachgerecht anwenden.

Die Auswahl und die Einführung in die Handhabung der Werkzeuge, Geräte und Maschinen im Unterricht wird ausschliesslich von Lehrpersonen vorgenommen, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Sie müssen das Gefahrenpotenzial für Schülerinnen und Schüler abschätzen können. Die Lehrpersonen treffen der Situation angemessene Vorkehrungen, um die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu wahren. Zudem sollen eine professionelle Wartung und ein sachgerechter Unterhalt gewährleisten, dass die Werkzeuge, Geräte und Maschinen einsatzbereit sind und sicher funktionieren.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG; SR 822.11)

#### **4 Arbeiten mit verschiedenen Werk- und Hilfsstoffen**

Die verschiedenen Werk- und Hilfsstoffe, die im Textilen und Technischen Gestalten verwendet werden, bergen unterschiedliches Gefahrenpotenzial. Die Lehrperson ist dazu angehalten, sich über das Gefahrenpotenzial von Stoffen und Substanzen kundig zu machen und Massnahmen zu ergreifen, um die davon ausgehenden Gefahren zu vermeiden oder einzudämmen.

Besondere Aufmerksamkeit ist staub-, rauch- oder dampfbildenden Verfahren zu schenken. Dabei verbreiten sich gesundheitsschädigende Stoffe in den Arbeitsräumen und werden eingeatmet.

Im Umgang mit leicht entzündbaren oder explosionsgefährdeten Gefahrenstoffen und solchen, die bei Haut- oder Augenkontakt gesundheitsschädigend wirken, sind entsprechende Schutzmassnahmen vorzusehen.

Insbesondere ist auf eine sichere Lagerung und eine korrekte Entsorgung zu achten.

Grundsätzlich soll mit möglichst ungefährlichen Werkstoffen gearbeitet werden, zudem muss auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit geachtet werden.

#### **5 Allgemeine Schutzmassnahmen**

Zur Vermeidung von Gefahren ist das S-T-O-P-Prinzip anzuwenden. Das S-T-O-P-Prinzip regelt die Reihenfolge, in der die Massnahmen zu treffen sind:

##### **S: Substitution (Ersatzmassnahme)**

Gefährliche Arbeitsverfahren, Stoffe und Einrichtungen vermeiden oder durch ungefährliche oder weniger gefährliche ersetzen.

##### **T: Technische Massnahmen**

Schutzvorrichtungen einbauen: Erfassen von Emissionen (z. B. Quellenabsaugung und verstärkte Raumlüftung), Schleusen, Schutzschalter usw.

##### **O: Organisatorische Massnahmen**

Zeitlich beschränkte Expositionsdauer und räumliche Organisation/Trennung (beispielweise einzelne Arbeitsschritte draussen durchführen), sorgfältige Instruktion von Seiten der Lehrperson, Verhalten von Einzelpersonen und Gruppen berücksichtigen, Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen regeln sowie deren individuellen Fähigkeiten einschätzen, Begleitung und Überwachung während dem Arbeiten.

##### **P: Persönliche Schutzmassnahmen (PSA tragen)**

Schutzbrillen, Atemschutzmaske, Arbeitshandschuhe, angemessene Kleidung und Frisuren; Handschmuck, Ringe, Ketten etc. immer ablegen.

#### **6 Beratungs- und Fachstellen**

Die bfu stellt zahlreiche Unterlagen zu Sicherheit im Unterricht zur Verfügung ([bfu | Spezialfächer in der Schule](#)). Von der [Suva](#) kann vielfältiges Material zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bezogen werden, welches auch auf das Fach Textiles und Technisches Gestalten übertragbar ist.